



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

# Entwurf zur Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

27. August 2010

## I ALLGEMEINES

Gemäß § 5 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz ist die Landesregierung des Bundeslandes Tirol verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erlassen, mit dem die zur Verwirklichung der Grundsätze für die Abfallwirtschaft erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind. Das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept wird als Verordnung im Landesgesetzblatt kundgemacht und mit der nunmehr im Entwurf vorliegenden Verordnung soll das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept Landesgesetzblatt Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 3/2008, novelliert werden. Durch die Änderung des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und die Umsetzungsverpflichtung der Abfallrahmenrichtlinie der EU werden auch Änderungen des Tiroler AWG und des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes notwendig.

## II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### **zu §1 Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle:**

Durch die Novelle soll sowohl in § 1 Abs. 1, als auch in § 1 Abs. 2 der Teilsatz „und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen“ gestrichen werden. Mit dieser Streichung ist jedoch die derzeit noch bestehende Umsetzungserfordernis des § 5 Abs. 3 lit. b Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, in dem es heißt, dass im Abfallwirtschaftskonzept jedenfalls unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die Systeme zur Durchführung der Sammlung der getrennt zu sammelnden Abfälle, insbesondere die Systeme für die Sammlung solcher Abfälle, die dem Hausmüll zuzuordnen sind, in den Gemeinden und die Abfuhr zu geeigneten Abfallbehandlern festzulegen sind, nicht berücksichtigt. Wenn das Tiroler AWG in der vorgesehenen Form geändert wird, fällt auch diese Erfordernis weg.

### **zu § 2 Weitere getrennt sammelbare Siedlungsabfälle:**

Durch das Streichen der Erfordernis, Sammelsysteme einzurichten und die gesammelten Abfälle an befugte Behandler zu übergeben, werden die Vorgaben des derzeit geltenden § 5 Tiroler AWG ebenfalls nicht erfüllt. Weshalb die Festlegung von entsprechenden Sammelsystemen und die Übergabe an geeignete Abfallbehandler gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar und auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

**zu § 4 Einzugsbereiche:**

Durch das Ersetzen der Begriffe „Hausmüll und betriebliche Abfälle“ durch die Begriffe „Restmüll und Sperrmüll“ kommt es zu einer Änderung der Begriffsbestimmungen, die zu keiner Klarheit, sondern zu Verwirrungen führen wird. Der Begriff „Restmüll“ besteht weder im Tiroler AWG, noch in bundesrechtlichen Vorschriften. Auch im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept wird dieser Begriff nicht definiert oder erklärt. Durch diese Änderung werden daher in Tirol Einzugsbereiche für Abfälle definiert, die nicht klar definiert sind. Da es durch die „Nichtandienung“ von Abfällen zu öffentlichen Behandlungsanlagen bereits in der jüngsten Vergangenheit zu Verwaltungsstrafverfahren gekommen ist, weil nicht klar war, ob Abfälle nun betriebliche Abfälle oder Hausmüll sind, wird es durch die Änderung des Abfallbegriffes in „Restmüll“ zu noch größeren Unsicherheiten kommen. Es wäre zu begrüßen, wenn sowohl in den landesrechtlichen Bestimmungen, als auch in den darauf beruhenden Verordnungen Begriffsbestimmungen verwendet werden, die allgemein gültig, anerkannt und auch definiert sind.

**zu § 5 Standort für öffentliche Behandlungsanlagen:**

Auch hier gilt das zu § 4 Gesagte.

### **III ZUSAMMENFASSUNG**

Die Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes führt zu keiner besseren Verständlichkeit des Gesetzesrahmens. Es wird zu einer größeren Verunsicherung und zu einem Ansteigen von Verwaltungsstrafverfahren kommen, weil für die Normunterworfenen keine klar definierten Grenzen ihres Handlungsspielraumes erkennbar sind.